

13-21 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

Vom 2. November 2012
geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020
(SGV. NRW. 223)

mit¹

13-21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVZAPO-S I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2019 (ABl. NRW. 08/19)

Auf Grund der §§ 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule und Realschule in der Aufbauform
- § 16 (weggefallen)
- § 17 Gymnasium
- § 18 (weggefallen)
- § 19 Gesamtschule
- § 20 Sekundarschule

Abschnitt 4

Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung
- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule
- § 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

Abschnitt 5

Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 9 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen 10 bis 61 Teil der Verwaltungsvorschriften.

- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

Abschnitt 6

Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Hauptschulabschluss
- § 41 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Abschnitt 6a

Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

- § 44a Grundsätze
- § 44b Erprobungsstufe
- § 44c Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 44d Abschlüsse und Berechtigungen
- § 44e Leistungsbewertung
- § 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

Abschnitt 7

Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

- § 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen
- § 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- § 47 Sicherung von Schullaufbahnen
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 5 und 6 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vor-

rang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

1.1.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Anmeldeverfahren umfasst sechs Wochen. Er beginnt mit dem durch das Ministerium bestimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen. Das Anmeldeverfahren für Schulen, für die kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen ist (Nummer 1.1.2), wird in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt. Die Aufnahmekapazität einer Schule richtet sich nach den Rahmenfestlegungen des Schulträgers und den Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Eine Begrenzung der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW ist zu beachten.

1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen. Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungs-jahr. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraums durchzuführen; die Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet sodann unter Beachtung von Nummer 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraums.

1.1.3 Für eine neu genehmigte Schule ist im Errichtungs-jahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Ist für die Schule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers die Verlängerung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens um eine Woche genehmigen, wenn dies für eine sichere Bedürfnisfeststellung erforderlich ist. Die Anmeldezeiträume für die übrigen Schulen bleiben von der Verlängerung unberührt. Ist für die Schule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, wird das Anmeldeverfahren in der dritten bis fünften Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt.

1.1.4 Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmelde-schein (Anlage 10) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmelde-schein abfragen.

1.1.5 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmelde-schein zurück. Wurde ein Zweitwunsch angegeben (Nummer 1.1.4), ist mit Einwilligung der Eltern die Weitergabe des Anmelde-scheins sowie einer Kopie des Halbjahreszeugnisses an die jeweilige Schule zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im Rahmen einer Koordinierung eines Zweitwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform.

1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass sie über die Aufnahmeentscheidung informiert wird. Dabei ist die Schulformempfehlung der nicht aufgenommenen Kinder zum Zwecke der weiteren Koordinierung mitzuteilen, sofern eine entsprechende Einwilligung (Nummer 1.1.5) der Eltern vorliegt.

1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.

1.2 zu Absatz 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

1.4 zu Absatz 4

1.4.1 Die Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung richtet sich nach der möglichen Gesamtzahl, die die Schulaufsichtsbehörde dafür im Rahmen der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bestimmt hat.

1.4.2 Die Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zeitgleich durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht ausgeschöpft, so können freibleibende Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Gebiet des Schulträgers, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen ist, an einer Schule aufgenommen worden sind.

1.4.3 Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4, der Anmelde-schein (Nummer 1.1.4) und der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort gemäß § 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW vorzulegen.

1.4.4 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule und die untere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.

1.4.5 Die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) zur Anmeldung an der Schule bleiben unberührt.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.

§ 3

Unterricht, individuelle Förderung

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Studentafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.

(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Angeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,

2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,

3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder

4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Studentafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.

3.4 zu Absatz 4

Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.

3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.

3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.

3.5.4 Freigestellt von der Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie sind auch Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.

3.6 zu Absatz 6

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

§ 4 Unterrichtsorganisation

(1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeitanteile jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.

(2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.

(3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.

(4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nicht-sprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang ab Klasse 8, vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden.

(5) Der Unterricht kann auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend erteilt werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen.

4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Beruf- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1) ein zweites ein- bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das - in Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen auch für ganze Klassen - ein Langzeitpraktikum mit wöchentlich einem Praktikumstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

4.4 zu Absatz 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass (BASS 13-21 Nr. 5).

§ 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Muttersprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(2) Am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(3) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulförmübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die

Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachfeststellungsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

In den Lerngruppen für mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden.

5.2 zu Absatz 2

5.2.1 An diesem Unterricht können geeignete Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.

5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter „Weiterer Unterricht“ bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter „Leistungen“. In Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule wird daneben die Anspruchshöhe (mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife) angegeben.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann neben dem Unterricht in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache den muttersprachlichen Unterricht besuchen, wenn allein dadurch die Teilnahme an Islamkunde möglich ist. In diesem Fall nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an der Sprachprüfung nach Satz 2 bis 4 teil.

5.3.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.

5.3.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.

5.3.4 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen der Runderlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr. 2).

5.3.5 Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

5.3.6 Für die Sprachprüfung gelten die Verfahrensregeln der Richtlinien für die Sprachfeststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1), soweit Nr. 5.3.7 nichts anderes bestimmt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der muttersprachliche Unterricht vermittelt.

5.3.7 Die Prüfungsausschüsse werden an den Schulen eingerichtet, in denen muttersprachlicher Unterricht erteilt worden ist. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Die beiden anderen Mitglieder sind Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht. Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung ist Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die Aufgaben als Mitglied der Prüfungsausschüsse gehören zu den üblichen Arbeiten, die mit Unterricht und Erziehung zusammenhängen.

5.3.8 Die Prüfungsnote wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde.

5.3.9 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums legen am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter Bemerkungen wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei Vergabe des Abschlusses gemäß § 40 (Hauptschulabschluss) kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

5.4 zu Absatz 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Sprachfeststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1).

§ 6

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und prak-

tischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:

Klassenarbeiten an der Hauptschule, ab der Klasse 7 Hauptschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2						
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	3 ¹	bis zu 1	6	bis zu 1
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2

Tabelle 1: Anzahl der Klassenarbeiten an der Hauptschule

1) Beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr.

Klassenarbeiten an der Realschule, ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2								
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6 ¹	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Tabelle 2: Anzahl der Klassenarbeiten an der Realschule

1) Zweite Fremdsprache.

Klassenarbeiten am Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1								
Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6 ¹	bis zu 1	- ¹	-	6	bis zu 1
6	6	1	6 ¹	1	- ¹	-	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Tabelle 3: Anzahl der Klassenarbeiten am Gymnasium

1) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Klassenarbeiten an der Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8								
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird in den Ergänzungsstunden in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Tabelle 4: Anzahl der Klassenarbeiten an der Gesamtschule und an der Sekundarschule

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3).

6.1.4 An einem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang wird die Teilnahme an einem Angebot zur informatischen Bildung wie folgt auf dem

Zeugnis unter der Spalte „Bemerkungen“ vermerkt: „Sie/Er hat am Angebot der informatischen Bildung teilgenommen.“

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.

6.8 zu Absatz 8

Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 61 empfohlen.

6.9 zu Absatz 9

6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 7

Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.

(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

(6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teiltintegrierter (§ 20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus

dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen des Gymnasiums sowie in Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.

(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von dem Gymnasium, der Gesamtschule oder von der Sekundarschule wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform und gegebenenfalls welchen Bildungsgangs die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.

(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der Anlagen 12 bis 37, 39 bis 46, 48 bis 60 zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4. Auf den Zeugnissen ist unter dem Namen und der amtlichen Bezeichnung der Schule die amtliche Schulnummer anzugeben. In alle Abschlusszeugnisse wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Hauptschulabschluss und Hauptschulabschluss nach Klasse 10, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

7.1.2 Für den Erwerb des Latinums gilt Anlage 15 VVzAPO-GOST.

Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen wird für die modernen und alten Fremdsprachen der Unterrichtszeitraum dokumentiert. Zusätzlich wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Klasse 7 und höhere Klassen eines Gymnasiums sowie die Klasse 6 und höhere Klassen an allen anderen Schulformen besuchen, sind die beiden nachfolgenden Tabellen anzuwenden.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Klasse	Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen						
	Englisch				Andere Fremdsprache ab Klasse 5	Andere Fremdsprache ab Klasse 6	Andere Fremdsprache ab Klasse 8
	Schulform						
	GY	GE/SK	RS	HS	GY	GY/GE/SK/RS	GY/GE/SK/RS
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1+	A1	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2	A2	
8	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (GY) A2 (GE/SK/RS)	A1/A2
9	B1 (G8) A2/B1 (G9)	A2/B1 (E) A2+ (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2+ (G)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G8) A2 (G9/GE/SK/RS)
10	B1 (G9)	B1 (E) A2/B1 (G)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G9/GE/SK/RS)

Tabelle 5: Referenzniveau für Fremdsprachen Sek. I

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch				
Klasse	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8
	Schulform			
	GY	GE/SK	GY	GE/SK
6	A1	A1		
7	A1+	A1+		
8	A1/A2	A1/A2	A1	A1
9	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1+
10	A2 (G9)	A2	A1/A2 (G9)	A1/A2

Tabelle 6: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung
 B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung
 C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule,
 RS=Realschule,
 GE=Gesamtschule,
 G8=Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang,
 G9=Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang,
 SK=Sekundarschule,
 E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,
 G=Grundkurs/Grundebene.

Die beiden nachfolgenden Tabellen sind auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ab dem Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums sowie die Klasse 5 an allen anderen Schulformen besuchen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen							
Klasse	Englisch				Andere Fremdsprache ab Klasse 5	Andere Fremdsprache ab Klasse 6 (G8)/ 7 (G9/GE/SK/RS)	Andere Fremdsprache ab Klasse 8 (G8)/ 9 (G9/GE/SK/RS)
	Schulform						
	G8/G9	GE/SK	RS	HS	G8/G9	G8/G9/GE/SK/RS	G8/G9/GE/SK/RS
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1 (G8)	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A2 (G8) A1 (G9/GE/SK/RS)	
8	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1 (G8) A2 (G9)	A2 (G8) A2 (G9/GE/SK/RS)	A1/A2 (G8)
9	B1+ (G8) B1 (G9)	A2/B1 (E) A2+ (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2+ (G)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G8) A1/A2 (G9/GE/SK/RS)
10	B1+ (G9)	B1 (E) A2/B1 (G)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9/GE/SK/RS)	A2/B1 (G9/GE/SK/RS)

Tabelle 7: Referenzniveau für Fremdsprachen Sek. I

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch						
Klasse	Chinesisch/Japanisch ab Klasse 5		Chinesisch/Japanisch ab Klasse 6 (G8)/ 7 (G9/GE/SK/RS)		Chinesisch/Japanisch ab Klasse 8 (G8)/ 9 (G9/GE/SK/RS)	
	Schulform					
	G8	G9/GE/SK/RS	G8	G9/GE/SK/RS	G8/G9	G9/GE/SK/RS
5	Pre-A1	Pre-A1				
6	A1	A1	A1			
7	A1+	A1+	A1+	A1		
8	A1/A2	A1+	A1/A2	A1+	A1	
9	A2	A1/A2	A2 (G8)	A1/A2	A1/A2	A1
10		A2		A2		A1/A2

Tabelle 8: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I

Pre-A1 - Vorstufe der elementaren Sprachverwendung
 A1 und A2 - elementare Sprachverwendung
 B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung
 C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule,
 RS=Realschule,
 GE=Gesamtschule,
 G8=Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang,
 G9=Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang,
 SK=Sekundarschule,
 E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,
 G=Grundkurs/Grundebene.

7.1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.

7.1.4 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.

7.1.5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt.

Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:
 „Sie/Er hat den _____ erworben.“

Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:
 „Ihr/Ihm wird die _____ erteilt.“

7.1.6 Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind (Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung), kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit dem Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsakts (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

7.2 zu Absatz 2

Für die Bescheinigung ehrenamtlichen Engagements und der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6).

7.4 zu Absatz 4

Die Schule verwendet den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck.

7.5 zu Absatz 5

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Absatz 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

7.7 zu Absatz 7

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

7.8 zu Absatz 8

7.8.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.8.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

§ 8

Information und Beratung

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.

(2) Die Information erstreckt sich

1. in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und

2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf

a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,

b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und

c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.

Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

(3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erreichen wird. Die Schule verwendet dabei das in Anlagen 38 und 47 vorgesehene Formular.

§ 9

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

(1) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Ist an einer Schule Gemeinsames Lernen gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW eingerichtet, gelten für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung § 1 Absatz 4 dieser Verordnung und § 16 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in der jeweils geltenden Fassung. Für die sonderpädagogische Förderung gilt die AO-SF insgesamt.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.

9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).

9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

§ 10

Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

(2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Absatz 4 freiwillig wiederholt werden.

(3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.

(4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Auf dem Zeugnis der Klasse 5 wird vermerkt: „Sie/Er geht in die Klasse 6 über.“ Dieser Vermerk kann durch Aussagen über die Leistungsentwicklung ergänzt werden.

10.3 zu Absatz 3:

Die Erprobungsstufen- oder Klassenkonferenz stellt sicher, dass etwaige Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ende der Klasse 6 erkannt sowie geeignete Fördermaßnahmen eingeleitet und dokumentiert werden.

§ 11

Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs während der Erprobungsstufe

(1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungsstarkes Kind

1. von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder 2. von der Realschule zum Gymnasium wechseln zu lassen.

(2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind.

(3) Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

VV zu § 11

Entschließen sich die Eltern zu einem Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs, verständigt die bisherige Schule spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern gewählte Schule. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Aufnahme an einer anderen Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder des von den Eltern gewählten Bildungsgangs. Für den Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 sind in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Dies gilt auch für einen Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

§ 12

Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu

erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend beim Wechsel auf das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

(2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in der Regel in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule oder in die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 dort die Schullaufbahn in der Klasse 7 fort.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

12.1.1 Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs am Ende der Erprobungsstufe.

12.1.2 Schulen aller Schulformen sind im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Schulform wechseln, verpflichtet.

12.2 zu Absatz 2

12.2.1 Die Eignung wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt. Die Eignung für die Schulformen Realschule oder Gymnasium wird auch für die entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 vermerkt.

12.2.2 Durch den voneinander abweichenden Beginn der zweiten Fremdsprache setzen versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule ihre Schullaufbahn bei einem Wechsel an ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in der Regel in Klasse 6 fort. Die Fortsetzung der Schullaufbahn in Klasse 7 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

§ 13

Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

(1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.

(2) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers trotz besonderer Förderung gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 3 hin.

(3) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform oder einen Bildungsgang in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Absatz 1 Nummer 3 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der Schule den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der bisher besuchten Klasse entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang geeignet ist und in welcher Klassenstufe die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Absatz 8 Schulgesetz NRW¹ im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und für die Schülerinnen und Schüler der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 entsprechend.

(5) Für den Wechsel zum Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang oder in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 ist über Absatz 3 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 7 erforderlich. Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang setzt über Absatz 3 hinaus in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(6) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in eine andere Schulform oder einen anderen Bildungsgang einer Sekundarschule übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen, wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

VV zu § 13

13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Die abgebende Schule nimmt rechtzeitig Kontakt mit der von den Eltern gewünschten aufnehmenden Schule über den beabsichtigten Wechsel auf. Die Eignung für eine andere Schulform begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule. Spätestens zu Beginn der Klasse 8 informiert die Schule über die letztmögliche Möglichkeit eines Schulformwechsels am Ende der Klasse 8.

13.3.2 Beim Wechsel in die Gesamtschule oder die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 entfällt die Eignungsfeststellung.

13.3.3 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang können mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer anderen Schulform oder eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang übergehen. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

13.5 zu Absatz 5

Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

§ 14

Hauptschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.

(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt und

2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt.

Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.

(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.

(7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.

¹) jetzt: § 46 Absatz 9 SchulG

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Schule nach § 14 Absatz 3 in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählt.

14.4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.

§ 15 (auslaufend) Realschule

- (1) **Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.**
- (2) **Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.**
- (3) **Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst an. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, bieten im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre an.**
- (4) **Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.**
- (5) **Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.**

VV zu § 15 (auslaufend)

15.3 zu Absatz 3

- 15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.
- 15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.
- 15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache
 - im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
 - im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
 - im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.
- 15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Studentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.
- 15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekanntesten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter „Wahlpflichtunterricht“ unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 15 (ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5)

Realschule und Realschule in der Aufbauform

- (1) **Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.**
- (2) **Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, können im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre anbieten.**
- (3) **Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür**

Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit vier Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) Für die Realschule in Aufbauform gelten neben der Studentafel (Anlage 5) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für die Realschule.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

- 15.2.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.
- 15.2.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.
- 15.2.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der zweiten Fremdsprache
 - im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
 - im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
 - im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.
- 15.2.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Studentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.
- 15.2.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekanntesten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter „Wahlpflichtunterricht“ unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 16 (auslaufend)

Realschule in der Aufbauform

- (1) **Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache in Klasse 7 ist Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.**
- (2) **Der Wahlpflichtunterricht beginnt abweichend von § 15 Absatz 3 in Klasse 8.**
- (3) **Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.**

VV zu § 16 (auslaufend)

Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 - 10 ist 129 (Anlage 5).

§ 17 (auslaufend)

Gymnasium

- (1) **Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.**
- (2) **Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.**
- (3) **Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.**
- (4) **Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Studentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.**
- (5) **Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.**

VV zu § 17 (auslaufend)

17.3 zu Absatz 3

- 17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind:
 - im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik,

- im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft,
- im künstlerisch-musischen Bereich Kunst - auch mit dem Schwerpunkt Textilgestaltung -, Musik, Darstellen und Gestalten.

17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.

17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Ergänzungsstunden sollen im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden, um den Umfang von häuslichen Arbeiten zu reduzieren.

17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

§ 17

(ab 01.08.2019 neu für Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang)

Gymnasium

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.

(2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang ab Klasse 7, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und der Klassen 8 und 9 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache und das Fach Informatik oder eine Fachkombination mit Informatik an. Daneben kann sie weitere Fächer oder Fächerkombinationen anbieten. Zulässig sind dabei, einzeln oder in Kombination, alle Fächer dieser Verordnung sowie die in § 7 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung genannten Fächer.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang acht, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach oder in den Fächerkombinationen des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(6) Für die Gymnasien in Aufbauform gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.

VV zu § 17

17.3 zu Absatz 3

17.3.1 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.2 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres des Wahlpflichtunterrichts möglich.

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Ergänzungsstunden können im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden.

17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

§ 18 (auslaufend) Gymnasium in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.

(3) Im Übrigen gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.

VV zu § 18 (auslaufend)

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Gymnasium in der Aufbauform umfasst in der Sekundarstufe I auch die Klasse 10 (§ 10 Absatz 3 SchulG).

18.2.2 Für den Bildungsgang in der Aufbauform des Gymnasiums gilt daher:

- Die Regeldauer der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ist abweichend von § 2 sechs Jahre.
- Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 ist 129 (Anlage 6).
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einer zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung teil.
- § 27 gilt auch für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10.
- Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Ende der Klasse 10 erworben, wenn die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt sind. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 erworben.

§ 19 (auslaufend)

Gesamtschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19 (auslaufend)

19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.2 zu Absatz 2

Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften sowie Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen. Das Wahlpflichtangebot im

Lernbereich Naturwissenschaften kann um ein Wahlpflichtangebot des Faches Informatik ergänzt werden.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

19.4 zu Absatz 4

19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

§ 19

(ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5)

Gesamtschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache sowie den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten und das Fach Informatik können nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvor-

aussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft, Erdkunde, Geschichte, Politik und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

19.4 zu Absatz 4

19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

§ 20 (auslaufend) Sekundarschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9,

in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.

(6) In der Sekundarschule in der integrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.

(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.

(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:

1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in den Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.

2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

VV zu § 20 (auslaufend)

20.1 zu Absatz 1

20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.

20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik. Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder in den Fächern oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen.

20.5 zu Absatz 5

20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgebrachten Gesichtspunkte.

20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.6 zu Absatz 6

20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form

der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.

20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.7 zu Absatz 7

20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

§ 20

(ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5)

Sekundarschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache sowie mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,

2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,

3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,

4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik

und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(6) In der Sekundarschule in der teilentegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.

(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:

1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gelten ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang die Regelungen des § 17 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.

2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

VV zu § 20

20.1 zu Absatz 1

20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.

20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft, Erdkunde, Geschichte, Politik und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

20.3 zu Absatz 3 Nr. 4

Die Verwaltungsvorschrift 20.2 zu Absatz 2 gilt entsprechend.

20.5 zu Absatz 5

20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vortragenen Gesichtspunkte.

20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.6 zu Absatz 6

20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.

20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.7 zu Absatz 7

20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

20.8 zu Absatz 8

In dem gymnasialen Bildungsgang der kooperativen Form der Sekundarschule mit drei Bildungsgängen

- sind abweichend von § 17 Absatz 4 alle Ergänzungsstunden für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend,
- findet § 21 Absatz 3 keine Anwendung.

Abschnitt 4

Versetzungsbestimmungen

§ 21 (auslaufend)

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

(2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworben Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

VV zu § 21 (auslaufend)

21.1 zu Absatz 1

21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die

Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

§ 21

(ab 01.08.2019 neu)

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

(2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.

(3) Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang können zur Verkürzung der Schulzeit leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 Profilklassen einrichten. § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Schülerinnen und Schüler der Profilklassen arbeiten

1. in den Klassen 7 bis 9 die Unterrichtsinhalte der Klasse 10 vor, erwerben am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzen dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort oder

2. in den Klassen 7 bis 10 die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 11 vor und erwerben am Ende der Klasse 10 mit Erfüllen der Versetzungsanforderungen auch die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase.

Für die Einrichtung von Profilklassen nach Nummer 1 oder 2 erarbeitet die Schule ein pädagogisches Konzept. Auf Basis dieses Konzepts entscheidet die Schulkonferenz über die Einrichtung von Profilklassen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung kann die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses für einen Jahrgang ablehnen, wenn organisatorische Gründe dem entgegenstehen. Die Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 6 schlägt den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler den Wechsel in eine Profilklassse vor; die Aufnahme setzt einen entsprechenden Antrag der Eltern voraus.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

VV zu § 21

21.1 zu Absatz 1

21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

21.3 zu Absatz 3

Dem Antrag der Schule an die Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung einer Profilklassse ist das schulische Konzept beizufügen. Dieses muss enthalten:

- eine konkretisierte Stundentafel für die Profilklassse,
- eine Konkretisierung der Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 SchulG,
- eine Aussage darüber, wie die Schülerinnen und Schüler der Profilklassse in das Fächerangebot der gymnasialen Oberstufe eingegliedert werden sollen,
- gegebenenfalls Hinweise auf Maßnahmen zur Begabtenförderung an der Schule.

Die Vorgaben des § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG zur Klassenbildung sind einzuhalten. Darüber hinaus kann die Schulleitung die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses zur Einrich-

tung einer Profilklassse aus organisatorischen Gründen wie z. B. der Unterrichtsorganisation, dem Fachlehreinsatz oder der Fächerwahlmöglichkeiten ablehnen.

§ 22

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder

2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.

(5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Absatz 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht einschließlich der Islamkunde im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers; die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

22.4 zu Absatz 4

22.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kündigt die Versetzungswirksamkeit des Halbjahresunterrichts zum Beginn des Schuljahres schriftlich an. Die Note des in einem Schulhalbjahr unterrichteten Fachs wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.

22.4.2 Besteht die Gefahr, dass der Halbjahresunterricht zum Schulhalbjahr mit einer nicht ausreichenden Leistung benotet wird, benachrichtigt die Schule die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Halbjahreszeugnis. Sie verwendet dabei den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck.

§ 23

Nachprüfung

(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss. Gleichzeitig ist den Eltern ein Beratungsgespräch vor den Sommerferien anzubieten.

23.3 zu Absatz 3

Findet die Nachprüfung in einer Fächerkombination statt, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet wurde, so sind diese an der Prüfung beteiligt; die Prüfungsanteile verteilen sich entsprechend dem Stundenanteil auf die Fächer.

23.4 zu Absatz 4

23.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem Unterricht des Schulhalbjahres zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.

23.4.2 Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

23.5 zu Absatz 5

23.5.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Verlauf und Ergebnis der Nachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

23.5.2 Die Schule teilt den Eltern das Ergebnis einer nicht bestandenen Nachprüfung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 24

Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

(1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wiederholen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Klasse 10 der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 einmal freiwillig wiederholen, wer zwar den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, nicht aber den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen oder in zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene im Wiederholungsjahr möglich ist.

(3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

24.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang. Bei einer freiwilligen Wiederholung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung sind die gleichen Fächer zu belegen, sofern diese angeboten werden.

24.1.2 Eine Schülerin oder ein Schüler der 10. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang (Einführungsphase), die oder der in der Einführungsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres auf Antrag in die 10. Klasse einer Hauptschule, einer Realschule, einer Gesamtschule, einer Sekundarschule oder eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang aufgenommen werden, um den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Dies setzt voraus, dass nach der bisherigen Schullaufbahn eine Eingliederung in den jeweiligen Bildungsgang möglich ist. Die Entscheidung ist mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die bereits erbrachten Fremdsprachenleistungen bleiben erhalten.

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind,
2. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind,

2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder

3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

VV zu § 25

25.1 zu Absatz 1

In die Zeugnisse für die Klasse 9, 1. und 2. Halbjahr, werden in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten für die Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie aufgenommen. Diese Noten sind versetzungswirksam.

§ 26

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind,
3. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
4. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

(ab 01.08.2019 aufgehoben - auslaufend)

(2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

VV zu § 26 (auslaufend)

26.2 zu Absatz 2

Die Note in der zweiten Fremdsprache kann in Klasse 6 entweder eine Minderleistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in einem der übrigen Fächer ausgleichen.

§ 27

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis einschließlich der letzten Klasse der Sekundarstufe I und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder

a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

§ 28

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses (§ 40 Absatz 3) erfüllt sind.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an.

§ 29

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 gelten die Versetzungsbestimmungen des § 28.

(2) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 gelten für die Versetzung ab Klasse 7 die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs Hauptschule wird in die Klasse 10 des Bildungsgangs Realschule versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen.

(3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28. Eine Schülerin oder ein Schüler der Grundebene wird in die Klasse 10 der Erweiterungsebene versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen. Im Bildungsgang der Erweiterungsebene gelten die Bestimmungen des § 26.

VV zu § 29

29.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an. Dies gilt auch für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2.

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

§ 30

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Dies gilt auch für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und in der Realschule. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.

Im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang werden diese Abschlüsse nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe erworben.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen an den Prüfungen teil.

(3) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verantwortlich.

VV zu § 30

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.

§ 31

Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz

(1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 auch mündlich.

(2) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prüfungen.

(3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

§ 32

Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 33

Schriftliche Prüfung

(1) Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

33.1.1 Die Schule stellt sicher, dass Prüfungsunterlagen nicht in die Hände Unbefugter gelangen und die Geheimhaltung gewahrt bleibt.

33.1.2 Zum Schutz der Vertraulichkeit darf der Umgang mit den vom Ministerium übermittelten Prüfungsaufgaben nicht von einer Person alleine ausgeführt werden.

33.1.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10:

Deutsch (125 Minuten),
Mathematik (90 Minuten),
Fremdsprache (90 Minuten)

die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

Deutsch (150 Minuten),
Mathematik (120 Minuten),
Fremdsprache (120 Minuten)

Der jährliche Erlass zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.

33.3 zu Absatz 3

Die mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach verfügen.

§ 34

Weiteres Verfahren

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

VV zu § 34

34.2 zu Absatz 2

34.2.1 Die Schule fordert die Eltern auf, ihr Kind so rechtzeitig zur mündlichen Prüfung anzumelden, dass die Anmeldung spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegt.

34.2.2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Schülerin oder den Schüler über mögliche Folgen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

34.3 zu Absatz 3

Zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung teilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer am Tag der Bekanntgabe der Vornote (§ 32 Absatz 1) der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben aus der Klasse 10 als mögliche Prüfungsthemen mit.

§ 35 Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

VV zu § 35

Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

§ 36 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.
- (3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Absatz 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.

VV zu § 36

36.1 zu Absatz 1

36.1.1 Die mündlichen Prüfungen werden in dem durch das Ministerium jährlich festgelegten Zeitraum von der Schule selbst terminiert.

36.1.2 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.

36.1.3 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.

36.1.4 Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung.

36.2 zu Absatz 2

36.2.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben (VV 34.3) die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

36.2.2 Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

§ 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.
- (2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 30 Absatz 1) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 38

38.1 zu Absatz 1

38.1.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

38.1.2 Mündliche Prüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt; bei einer frei-

willigen Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 34 Absatz 2) kann die Schülerin oder der Schüler auf den Nachholtermin verzichten.

§ 39 Wiederholung der Klasse 10

Wer als Schülerin oder Schüler

1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
3. der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
4. des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
5. der Gesamtschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. § 2 und § 24 bleiben unberührt.

Abchnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

§ 40 Hauptschulabschluss

- (1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt sind.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss. Dies gilt auch für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Realschule und dem Gymnasium. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt.

VV zu § 40

40.2 zu Absatz 2

In den Fächern Englisch und Mathematik können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Dies gilt auch, wenn nach Wahl einer anderen Unterrichtsorganisation (§ 14 Absatz 2) Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde.

Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1 APO-S I. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

40.3 zu Absatz 3

In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet,
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- sind in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik und Chemie maßgeblich.

40.4 zu Absatz 4

Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1 APO-S I. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

§ 41

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule, in der Gesamtschule und der Sekundarschule werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 41

41.1 zu Absatz 1

41.1.1 Für die Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 wird für die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

41.1.2 In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet,
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

41.2 zu Absatz 2

41.2.1 Für die Vergabe eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses an Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 oder des Gymnasiums gelten als Fächer im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1:

11. Deutsch,
12. Mathematik,
13. Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik),
14. Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

41.2.2 Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

41.2.3 Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

§ 42

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

(1) Sind die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt, so erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

1. eine Schülerin oder ein Schüler auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Hauptschule,
2. eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule und des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,
3. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2,
4. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und
5. eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang.

Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule nicht berücksichtigt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er in mindestens zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen sowie
2. in den anderen Fächern
 - a) höchstens in einem Fach nicht ausreichende Leistungen und
 - b) in mindestens zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen in nicht mehr als einem Fach um höchstens eine Notenstufe unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. Dabei muss eine Unterschreitung der Notenstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang gilt als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 26 Absatz 1 die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts (§ 17 Absatz 3) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 26 Absatz 1.

§ 43

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule an einer Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen und
3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort. An der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird im neunjährigem Bildungsgang des Gymnasiums diese Berechtigung mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 erworben. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird durch Beschluss der Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 10 zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesell-

schaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen erzielt hat.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn sie oder er in mindestens drei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigende, im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gute sowie
2. in den anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts kann eine Unterschreitung um eine Notenstufe in nicht mehr als einem Fach nur durch eine bessere Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In den Fächern gemäß Nummer 2 und dem leistungsdifferenzierten Fach Physik oder Chemie können bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann in den Fächern gemäß Nummer 2 eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden. Bei der Teilnahme am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im vierten Fach auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen und die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

VV zu § 43

43.4 zu Absatz 4

Auch eine Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in den Fächern gemäß Nummer 2 kann durch eine um eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen werden.

§ 44

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn

1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder

2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich

1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und

2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

VV zu § 44

44.3 zu Absatz 3

Eine Nachprüfung in einem mit der Note ungenügend bewerteten Fach ist nicht möglich.

Abschnitt 6a

Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44a

Grundsätze

Unabhängig von der Dauer des Ruhens des Unterrichts gelten Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als unterrichtet im Sinne des § 8 Absatz 5 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) geändert worden ist.

§ 44b

Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers im gesamten Schuljahr, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll.

(2) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 2, wenn sie dafür geeignet sind.

(3) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 3 und 4, wenn diese dadurch besser gefördert werden können.

(4) Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern schriftlich mitzuteilen und im Falle des Absatz 3 ein Beratungsangebot zu machen. Über den empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern. § 12 Absatz 3 und 4 gilt nicht.

§ 44c

Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung werden alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.

(2) Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.

(3) Am Ende der Klasse 9 erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine Versetzung in die Klasse 10, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

(4) Beim Übergang in die Jahrgangsstufen ab Klasse 7 der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 beschließt die Klassenkonferenz entsprechend § 19 und § 20 die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Fachleistungsebenen der fachleistungsdifferenzierten Fächer.

(5) Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.

§ 44d

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) §§ 30 bis 39 finden keine Anwendung. An die Stelle des Abschlussverfahrens tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

(2) Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Absatz 1.

(3) Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen gemäß Absatz 2 fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 44e

Leistungsbewertung

(1) Abweichend von § 22 Absatz 2 beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

(2) Für Leistungsbewertungen in den Fällen des § 44c Absatz 3 und 4 und des § 44d gilt,

1. dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leis-

tungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu beraten sind, und

2. dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist.

§ 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44c Absatz 3 und des § 44d Absatz 3 auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

(2) In den Fällen des § 44c Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Verbesserungsprüfung ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene in der Gesamt- oder Sekundarschule zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6 sowie § 44 Absatz 6 entsprechend. Für das Verfahren nach Absatz 2 gilt § 23 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

§ 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen

(1) In eine NRW-Sportschule und ab Klasse 8 eine Klasse für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler einer solchen Schule kann nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.

(2) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht in den Klassen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.

§ 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender

(1) Für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld kann das Ministerium Abweichungen von den Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

(2) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

(3) Die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wird im Land Nordrhein-Westfalen durch Stammschulen und Stützpunktschulen gestaltet. Eine zusätzliche schulische Betreuung während der Reisezeiten erfolgt durch Bereichslehrkräfte.

VV zu § 46 46.3 zu Absatz 3

Lerndokumentationen (z.B. das Schultagebuch) gewährleisten die Weitergabe der Lernstände in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Weitere Regelungen für Kinder beruflich Reisender sind durch Runderlass (BASS 15-05 Nr. 21) festgelegt.

§ 47 Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Ist an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet (§ 132c Schulgesetz NRW), kann eine Schülerin oder ein Schüler dieser Schule ihre oder seine Schullaufbahn in dem Hauptschulbildungsgang der Schule fortsetzen, wenn

1. die Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel gemäß § 12 Absatz 1 empfiehlt und die Eltern einen solchen Wechsel beantragen,

2. sie oder er am Ende der Klasse 6 nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt wird und die Versetzungskonferenz entschieden hat, dass der Bildungsgang in der Realschule nicht fortgesetzt werden kann (§ 12 Absatz 3) oder

3. sie oder er ein zweites Mal in derselben Klasse nicht versetzt wird (§ 50 Absatz 5 Satz 2 Schulgesetz NRW).

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs gelten § 14 Absatz 1, 2, 5 und 7 sowie § 25 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Sie werden mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet.

tet. Unterricht in äußerer Differenzierung kann im Umfang von bis zur Hälfte der Stundentafel erfolgen. Der Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ist für diesen Bildungsgang verpflichtend. Eine der Ergänzungsstunden ist für das Fach Deutsch zu verwenden.

(3) Ein Wechsel des Bildungsgangs bis zum Ende der Klasse 8 ist entsprechend § 13 möglich.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler im Hauptschulbildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss entsprechend § 40 Absatz 2. Sind dabei die Versetzungsvoraussetzungen für die Klasse 10 Typ B (§ 25 Absatz 3 entsprechend) erfüllt, geht sie oder er in die Klasse 10 im Bildungsgang der Realschule über. Andernfalls erfolgt der Übergang in die Klasse 10 gemäß § 25 Absätze 1 und 2.

(5) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gilt § 41 Absatz 1 entsprechend.

VV zu § 47 47.1 zu Absatz 1

Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen die Schullaufbahn im Bildungsgang der Hauptschule fortsetzen.

47.2 zu Absatz 2

47.2.1 Für die Nutzung der Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

47.2.2 Stundentafel für den Hauptschulbildungsgang an Realschulen

Fächer	Unterrichtsstunden Klassen 7-10
Deutsch	16
Deutsch - Ergänzungsstunde	1
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	16
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religionslehre ²	8
Sport	10-12
Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	12
Kernstunden	116-118
Ergänzungsstunden für Förderunterricht in allen 6 Jahrgangsstufen ³	13 von insgesamt 14
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	124-126 in Klassen 7-10
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

Tabelle 9: Stundentafel Realschule (Hauptschulbildungsgang)

1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

2) Für den Unterricht in praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

3) Gemäß schulinterner Förderplanung verteilt auf die Klassen 5-10.

47.2.3 Schülerinnen und Schüler, die dem Hauptschulbildungsgang angehören, werden gemäß § 14 Absatz 2 in den Fächern Englisch und Mathematik in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (hier: Grundebene, Erweiterungsebene) unterrichtet. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler der Erweiterungsebene niveaugleich mit den Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs unterrichtet.

47.3 zu Absatz 3

Die Beratungspflicht nach § 8 erstreckt sich auch auf die Möglichkeit eines Bildungsgangwechsels.

47.4 zu Absatz 4

In der Klasse 10 des Realschulbildungsgangs gilt § 15 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Ergänzungsstunden vorrangig für das Erreichen von Abschlüssen und Berechtigungen verwendet werden.

**§ 48
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.¹
 (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 und § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
 (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Absatz 8 Satz 4 am 1. August 2014 in Kraft.
 (4) Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546) außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-S I:

Anlage 1

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹ :	6	12	18
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ :	6	12	18
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ :	-	12	12
Technik			
Wirtschaft			
Hauswirtschaft			
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Textilgestaltung			
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	-	8	8
Kernstunden	56-58	117-119	175
Ergänzungsstunden⁴			13
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 10: Studententafel Hauptschule

- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.
 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Anlage 2

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Realschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ :	6	15	21
Geschichte			
Erdkunde			
Politik			
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ :	6	16	22
Biologie			
Chemie			
Physik			

Tabelle 11: Studententafel Realschule

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 02.05.2020 (GV. NRW. 16b/2020 S. 312b) in Kraft getreten.

Anlage 2 (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Realschule			
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ :	8	8	16
Kunst			
Musik			
Textilgestaltung			
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	0	14	14
Kernstunden	54-56	117-119	173
Ergänzungsstunden⁴			15
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 11: Studententafel Realschule (Forts.)

- 1) Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studententafel zu erteilenden Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.
 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Anlage 3a

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre ¹ :	6	17	23
Geschichte			
Erdkunde			
Wirtschaft-Politik			
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften ² :	6	17	23
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch ³	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ³	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁴ :	7	10	17
Kunst			
Musik			
Religionslehre/Praktische Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	-	6	6
Kernstunden⁶	57	123	180
Ergänzungsstunden⁷		0-8	0-8
Wochenstundenrahmen	Klasse 5+6: 28-30 ⁸	Klasse 7-10: 30-33	
Gesamtwochenstunden			180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 12: Studententafeln Gymnasium (G9)

- 1) Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

Anlage 4

- 2) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- 6) Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 8) Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Anlage 3b

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden⁷			10-12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochen- stunden⁸			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 13: Stundentafeln Gymnasium (G8)

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 8) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	-	12-15	12-15
Kernstunden	56-59	117-123	176-179
Ergänzungsstunden⁴			9-12
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 14: Stundentafel Gesamtschule

- 1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 5

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule in der Aufbauform	
Klasse	7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	16
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	16
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religionslehre ²	8
Sport	10-12
Wahlpflichtunterricht	14
Kernstunden	117-119
Ergänzungsstunden³	10-12

Tabelle 15: Stundentafel Realschule in der Aufbauform

Anlage 5 (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Realschule in der Aufbauform	
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

1) Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studententafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

3) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Anlage 6

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium in der Aufbauform	
Klasse	Kontingent 7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	13
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	17
Mathematik	13
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	17
Englisch	13
Zweite Fremdsprache	15
Kunst, Musik ³ : Kunst Musik	10
Religionslehre/Praktische Philosophie	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁴	6
Kernstunden	123
Ergänzungsstunden ⁵	6
Wochenstundenrahmen	Klasse 7-10: 30-33
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

1) Die Fächer Erdkunde, Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich sollen vorrangig der Stärkung der ökonomischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

2) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

3) Die Fächer Kunst und Musik werden zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden je Fach unterrichtet.

4) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

Anlage 7

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24

1) Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studententafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

Anlage 7 (Forts.)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./muischer Bereich ¹ : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12-15	12-15
Kernstunden	56-59	117-123	176-179
Ergänzungsstunden ⁴			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichwertig zu berücksichtigen.

2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.

4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 8

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Politik	6	GY: 17 RS: 15 HS: 12	GY: 23 RS: 21 HS: 18
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Arbeitslehre ² : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 9-10	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12
Künstl./muischer Bereich ^{2, 4} : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18

1) Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studententafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

Anlage 8 (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Wahlpflichtunterricht ^{3, 6}		GY: 6 RS: 14 HS: 10-15	GY: 6 RS: 14 HS: 10-15
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 118-120 HS: 119-127	GY: 182-183 RS: 176-177 HS: 178-183
Ergänzungsstunden ⁷			GY: 5-6 RS: 11-12 HS: 5-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 18: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (Forts.)

- GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht vorortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 9

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erkunde Politik	6	EE: 15 GE: 12	EE: 21 GE: 18
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Arbeitslehre ² : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	EE: 0 GE: 9-10	EE: 2-3 GE: 12
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 3} : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵		12-14	12-14
Kernstunden	56-59	EE: 115-120 GE: 119-124	EE: 173-176 GE: 178-180
Ergänzungsstunden ⁶			EE: 12-15 GE: 8-10

Tabelle 19: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen

Anlage 9 (Forts.)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

Tabelle 19: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (Forts.)

- GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVZAPO-S I:

Vorbemerkungen zu den Zeugnisformularen

Die nachfolgenden Zeugnisformulare im Format DIN A 4 - hier verkleinert dargestellt - gelten ab dem Schuljahr 2019/2020 für alle Klassen aller Schulformen der Sekundarstufe I.

Anlage 10

Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I			
Persönliche Daten des Kindes			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Schulformempfehlung	<input type="checkbox"/> Hauptschule/ Gesamtschule/ Sekundarschule	<input type="checkbox"/> Realschule/ Gesamtschule/ Sekundarschule	<input type="checkbox"/> Gymnasium/ Gesamtschule/ Sekundarschule
Weitere empfehlung mit Einschränkungen	<input type="checkbox"/> Realschule	<input type="checkbox"/> Gymnasium	
Das Kind wird am Ende des laufenden Schuljahres voraussichtlich erfolgreich die Klasse 4 unserer Grundschule abschließen. Es kann nur mit diesem Anmeldeschein an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule zur Klasse 5 angemeldet werden.			
_____ (Datum) (Schulstempel/ Schulsiegel) (Unterschrift Schulleiter/in)			
Hinweis:			
Der Anmeldeschein soll Doppelanmeldungen verhindern. Er ist nur gültig mit einer Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie mit einem Original-Schulstempel/Schulsiegel der Grundschule.			
Aufnahmebestätigung			
Hiermit wird verbindlich bestätigt, dass das Kind heute an unserer Schule aufgenommen worden ist.			
_____ (Datum) (Schulstempel/ Schulsiegel) (Unterschrift Schulleiter/in)			
Der Anmeldeschein wird in vier Ausfertigungen für die aufnehmende Schule, die Eltern, die abgebende Schule und die Gemeinde als Schulträger ausgestellt.			

Anlage 11

Mitteilung bei gefährdeter Versetzung

_____ Name und amtliche Bezeichnung der Schule _____ Ort, Datum

Sehr geehrte/r _____ gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) unterrichte ich Sie darüber, dass die Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ Klasse _____, abweichend von den Noten im letzten Zeugnis¹ - auch¹ - in _____ nicht ausreichend sind und damit die Versetzung/der angestrebte Abschluss¹ gefährdet ist.

Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch am _____ in _____ ein.

Bemerkungen:

Mit freundlichen Grüßen _____ Klassenlehrer/in

_____ (hier abtrennen) _____

Rückantwort

_____ Name der Eltern

Ich habe Ihre Nachricht vom _____ erhalten, dass die Versetzung/der angestrebte Abschluss¹ meiner Tochter/meines Sohnes _____ Name der Schüler/in des Schülers _____ gefährdet ist.

_____ Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern²

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 12 - Rückseite -

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:¹

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.^{2, 3}

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

_____ Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in
Schulleiter/in oder Vertretung

Kenntnis genommen: _____ Unterschrift der Eltern⁴

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) In Halbjahreszeugnissen streichen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Bei der Versetzung in die Klasse 10 ist der Typ anzugeben.
4) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 12 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Zeugnis

für _____ Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen		
Religionslehre _____	Englisch _____	
Deutsch _____	Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹ _____	
Gesellschaftslehre _____	Arbeitslehre _____	
Geschichte/Politik _____	Technik _____	
Erdkunde _____	Wirtschaft _____	
Mathematik _____	Hauswirtschaft _____	
Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹ _____		
Naturwissenschaften _____	Musik _____	
Biologie _____	Kunst _____	
Chemie _____	Textilgestaltung _____	
Physik _____	Sport _____	
Wahlpflichtunterricht _____		

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 13 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 10 Typ A und B, 1. Halbjahr der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Zeugnis

für _____ Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen		
Religionslehre _____	Englisch _____	
Deutsch _____	Arbeitslehre _____	
Gesellschaftslehre _____	Technik _____	
Geschichte/Politik _____	Wirtschaft _____	
Erdkunde _____	Hauswirtschaft _____	
Mathematik _____	Musik _____	
Naturwissenschaften _____	Kunst _____	
Biologie _____	Textilgestaltung _____	
Chemie _____	Sport _____	
Physik _____		
Wahlpflichtunterricht _____		

Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

1) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ war zuletzt
Schüler/in der Klasse 10 Typ B:

Leistungen

Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Gesellschaftslehre _____	Technik _____
Geschichte/Politik _____	Wirtschaft _____
Erdkunde _____	Hauswirtschaft _____
Mathematik _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	
Wahlpflichtunterricht _____	

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

*(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)*

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 12 bis 18
Hinweise zum Zeugnis der Hauptschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen erteilt:

auf der Grundebene und der Erweiterungsebene. Der Unterricht auf der Grundebene orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen auf der Erweiterungsebene sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10
Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse:

- den „Hauptschulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- den „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
- den „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Wer die Hauptschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 19 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 und 10, 1. Halbjahr der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule _____

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____ / __, __. Halbjahr
Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) _____
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
	Zweite Fremdsprache _____

Wahlpflichtunterricht¹
Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

1) Schulen, die gemäß VV 15.3.5 Wahlpflichtfächer im 1. Halbjahr der Klasse 7 vorstellen, führen diese Fächer (ggf. auch durch Kürzel) auf und erteilen eine Gesamtnote.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 19 - Rückseite -

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:¹

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.²

Sie/Er geht in Klasse _____ über.^{2, 3}

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

Kennntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern⁴

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) In Halbjahreszeugnissen streichen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) In die Klasse 10 ist der Übergang ohne Versetzung nicht möglich.
4) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 20

Überweisungszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Überweisungszeugnis

für _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10)

Leistungen	
Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
Wahlpflichtunterricht	Zweite Fremdsprache _____
Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10)	_____

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 21 - Rückseite -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der _____.

Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10)

Leistungen	
Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
Wahlpflichtunterricht	Zweite Fremdsprache _____
Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10)	_____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 21 - Vorderseite -

*Abgangszeugnis der Realschule
 nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Erlangung eines Abschlusses*

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Abgangszeugnis

Anlage 22 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Abschlusszeugnis
 der Realschule

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

gleichwertigen Abschluss erworben. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

Zeugnis für die Klassen 7 bis 9 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule
- Hauptschulbildungsgang -

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____
Gesellschaftslehre	_____	Wahlpflichtfach Arbeitslehre	_____
Geschichte	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Kunst	_____
Politik	_____	Textilgestaltung	_____
Mathematik	_____	Sport	_____
Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____		
Naturwissenschaften			
Biologie	_____		
Chemie	_____		
Physik	_____		

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Zu Anlagen 19 bis 24
Hinweise zum Zeugnis der Realschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:¹ _____

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.^{2, 3}

Sie/Er geht nicht/geht in den Bildungsgang der Realschule über.²

Sie/Er geht in Klasse _____ über.^{2, 4}

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern⁵

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) In Halbjahrszeugnissen streichen.
 2) Nichtzutreffendes streichen.
 3) Bei der Versetzung in die Klasse 10 ist anzugeben, ob eine Versetzung in den Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule erfolgt.
 4) In die Klasse 10 ist der Übergang ohne Versetzung nicht möglich.
 5) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule
- Hauptschulbildungsgang -

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen			
Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Wahlpflichtfach	_____
Gesellschaftslehre	_____	Arbeitslehre	_____
Geschichte	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Kunst	_____
Politik	_____	Textilgestaltung	_____
Mathematik	_____	Sport	_____
Naturwissenschaften			
Biologie	_____		
Chemie	_____		
Physik	_____		

Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² _____

1) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Überweisungszeugnis des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule
- Hauptschulbildungsgang -

Überweisungszeugnis

für _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte
den Hauptschulbildungsgang an der Realschule vom _____ bis zum _____
und war zuletzt Schüler/in der _____.

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen			
Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____
Gesellschaftslehre	_____	Wahlpflichtfach	_____
Geschichte	_____	Arbeitslehre	_____
Erdkunde	_____	Musik	_____
Politik	_____	Kunst	_____
Mathematik	_____	Textilgestaltung	_____
Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____	Sport	_____
Naturwissenschaften			
Biologie	_____		
Chemie	_____		
Physik	_____		

Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Bemerkungen _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern¹

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

*Abgangszeugnis des Hauptschulbildungsgangs
an einer Realschule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
ohne Erwerb eines Abschlusses*

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule
- Hauptschulbildungsgang -

Abgangszeugnis

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte
den Hauptschulbildungsgang an der Realschule vom _____ bis zum _____
und war zuletzt Schüler/in der _____.

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____
Gesellschaftslehre	_____	Wahlpflichtfach Arbeitslehre	_____
Geschichte	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Kunst	_____
Politik	_____	Textilgestaltung	_____
Mathematik	_____	Sport	_____
Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____		

Naturwissenschaften

Biologie	_____
Chemie	_____
Physik	_____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein³:

Fach:	_____	Klasse/Jahrgangsstufe	_____
	_____	von _____ bis _____	
	_____	von _____ bis _____	
	_____	von _____ bis _____	

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____ war zuletzt
Schüler/in der Klasse _____.

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____
Gesellschaftslehre	_____	Wahlpflichtfach Arbeitslehre	_____
Geschichte	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Kunst	_____
Politik	_____	Textilgestaltung	_____
Mathematik	_____	Sport	_____
Grundebene/ Erweiterungsebene ¹	_____		

Naturwissenschaften

Biologie	_____
Chemie	_____
Physik	_____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein³:

Fach:	_____	Klasse/Jahrgangsstufe	_____
	_____	von _____ bis _____	
	_____	von _____ bis _____	
	_____	von _____ bis _____	

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Abschlusszeugnis der Klasse 9 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule
- Hauptschulbildungsgang -

Abschlusszeugnis
der Klasse 9 des Hauptschulbildungsgangs der Realschule

(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben. Der Hauptschulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in

(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt. Der Hauptschulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____ war zuletzt Schüler/in der Klasse 10.

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Wahlpflichtfach	_____
Gesellschaftslehre	_____	Arbeitslehre	_____
Geschichte	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Kunst	_____
Politik	_____	Textilgestaltung	_____
Mathematik	_____	Sport	_____
Naturwissenschaften	_____		
(Biologie			
Chemie			
Physik)			

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ : _____ von _____ bis _____
 _____ : _____ von _____ bis _____
 _____ : _____ von _____ bis _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule
 - Hauptschulbildungsgang -

Abschlusszeugnis
 der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs der Realschule

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 25 bis 30

Hinweise zum Zeugnis des Hauptschulbildungsgangs der Realschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen erteilt:

auf der Grundebene und der Erweiterungsebene. Der Unterricht auf der Grundebene orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen auf der Erweiterungsebene sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse im Hauptschulbildungsgang der Realschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10

Im Bildungsgang Hauptschule der Realschule werden am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse vermittelt:

- der „Hauptschulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 der Hauptschule erreicht haben.

Wer den Hauptschulbildungsgang der Realschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 31 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 7 des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums
mit achtfähigem Bildungsgang (G8)/
mit neunfähigem Bildungsgang(G9)¹

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____. ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen	
Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften ² _____
Gesellschaftslehre _____	Biologie _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Physik _____
Wirtschaft-Politik _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Klasse __) _____	Sport _____
Französisch (ab Klasse __) _____	

2 _____

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Wird der Lernbereich in der Erprobungsstufe integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 31 - Rückseite -

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:¹

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.²

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

Kennnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) In Halbjahreszeugnissen streichen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 32

Überweisungszeugnis des Gymnasiums
Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums
mit achtjährigem Bildungsgang (G8)/
mit neunjährigem Bildungsgang(G9)¹

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____ und war
zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____
Gesellschaftslehre _____	Biologie _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Physik _____
Wirtschaft-Politik _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Klasse __) _____	Sport _____
Französisch _____	
(ab Klasse __) _____	
Weiterer Unterricht _____	

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³

Bemerkungen _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) _____
Klassenlehrerin

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 33 - Rückseite -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____ und
war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____
Gesellschaftslehre _____	Biologie _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Physik _____
Wirtschaft-Politik _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Klasse __) _____	Sport _____
Französisch _____	
(ab Klasse __) _____	

Wahlpflichtunterricht¹ (Klasse/n _____):

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein³:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____ : _____ von _____ bis _____
_____ : _____ von _____ bis _____
_____ : _____ von _____ bis _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) _____
Klassenlehrerin

1) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 33 - Vorderseite -

Abgangszeugnis des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums
mit achtjährigem Bildungsgang (G8)/
mit neunjährigem Bildungsgang (G9)¹

Abgangszeugnis

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) _____
Klassenlehrerin

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 34 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis des Gymnasiums
für einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums
mit achtjährigem Bildungsgang (G8)/
mit neunjährigem Bildungsgang (G9)¹

Zeugnis

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) _____
Klassenlehrerin

1) Nichtzutreffendes streichen.

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____.
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____
Gesellschaftslehre _____	Biologie _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Physik _____
Wirtschaft-Politik _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Klasse __) _____	Sport _____
Französisch (ab Klasse __) _____	_____
_____	_____

Wahlpflichtunterricht² (Klasse/n _____):

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein⁴:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Zeugnis für die Klassen 8 bis letzte Klasse der Sekundarstufe I des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums
 mit achtjährigem Bildungsgang (G8)/
 mit neunjährigem Bildungsgang (G9)¹

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____
Gesellschaftslehre _____	Biologie _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Physik _____
Wirtschaft-Politik _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Klasse __) _____	Sport _____
Französisch (ab Klasse __) _____	_____
_____	_____

Wahlpflichtunterricht² (Klasse/n _____):

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
 3) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss

gleichwertigen Abschluss erworben. Der Hauptschulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

_____ Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule) _____
Schulleiterin oder Vertretung Klassenlehrer/in

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:¹

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.²

_____ Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule) _____
Schulleiterin oder Vertretung Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) In Halbjahreszeugnissen streichen.
 2) Nichtzutreffendes streichen.
 3) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.

*Zeugnis des Gymnasiums
für einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss*

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums
mit neunjährigem Bildungsgang (G9)

Zeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

gleichwertigen Abschluss erworben. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Religionslehre	_____	Mathematik	_____
Deutsch	_____	Naturwissenschaften	_____
Gesellschaftslehre	_____	Biologie	_____
Geschichte	_____	Chemie	_____
Erdkunde	_____	Physik	_____
Wirtschaft-Politik	_____	Musik	_____
Englisch	_____	Kunst	_____
Latein (ab Klasse __)	_____	Sport	_____
Französisch (ab Klasse __)	_____		

Wahlpflichtunterricht¹ (Klasse/n _____):

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein³:

Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	_____	von _____ bis _____
_____:	_____	von _____ bis _____
_____:	_____	von _____ bis _____

1) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

*Zeugnis des Gymnasiums
für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)
erworben haben und das Gymnasium verlassen*

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums
mit neunjährigem Bildungsgang (G9)

Abschlusszeugnis

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Religionslehre _____	Mathematik _____
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____
Gesellschaftslehre _____	Biologie _____
Geschichte _____	Chemie _____
Erdkunde _____	Physik _____
Wirtschaft-Politik _____	Musik _____
Englisch _____	Kunst _____
Latein (ab Klasse __) _____	Sport _____
Französisch (ab Klasse __) _____	_____
_____	_____

Wahlpflichtunterricht¹ (Klasse/n _____):

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein³:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
 2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

*(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
 und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)*

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erworben.
 Dies schließt den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

ein. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

1) Nichtzutreffendes streichen.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Hinweise zum Zeugnis des Gymnasiums
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

- Zur Spalte „Bemerkungen“
 Hier können eingetragen werden:
 - Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
 - Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,
 - Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife),
 - Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach Klasse 10,
 - Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach Klasse 9,
 - Teilnahme an einem Angebot der informatischen Bildung,
 - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
 - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
 - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
 - Angaben zum Schulwechsel,
 - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- Notenstufen
 An einem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang wird die Teilnahme an einem Angebot zur informatischen Bildung vermerkt.
- Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:
 - sehr gut (1)
 - gut (2)
 - befriedigend (3)
 - ausreichend (4)
 - mangelhaft (5)
 - ungenügend (6)
- Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu

vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 38

Abschlussprognose der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule _____ Ort, Datum _____

Sehr geehrte/r _____,

bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ am Ende der Klasse _____ voraussichtlich den

¹ Hauptschulabschluss

¹ Hauptschulabschluss nach Klasse 10

¹ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

¹ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter/in _____

_____ (hier abtrennen)

Rückantwort

Name der Eltern _____

Ich habe Ihre Nachricht vom _____ über den voraussichtlichen Abschluss meiner Tochter/meines Sohnes _____

Name der Schülerin/des Schülers

erhalten.

Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern² _____

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 39 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 8 der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung des Gesamtschule _____

Zeugnis

für _____ Vor- und Zuname _____

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre ² _____
Englisch (_-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ² _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____ (erteilt ab Klasse 6³/ ab Klasse 7³) _____

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen.
4) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 39 - Rückseite -

Zuweisungen

1. Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

2. Fachleistungsebene
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach _____ der _____-Ebene¹

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen: _____ Unterschrift der Eltern³ _____

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
2) In Halbjahreszeugnissen streichen.
3) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.

geboren am _____ in _____ Kreis _____
Vor- und Zuname
 besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____ und war
 zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ²) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (_-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (_-Ebene) _____	Sport _____
Physik (_-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
 _____ (erteilt ab Klasse 6⁴/ ab Klasse 7⁴) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁶:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 4) Zutreffendes ankreuzen.
 5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 6) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule _____

Abschlusszeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben. Der Hauptschulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
Vor- und Zuname
 besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____ und war
 zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (_-Ebene) _____	(Technik) _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
(Biologie) _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
 _____ (erteilt ab Klasse 6³/ ab Klasse 7³) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹)	_____	Arbeitslehre	_____
Englisch (_-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (_-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (_-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (_-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht
 _____ (erteilt ab Klasse 6³; ab Klasse 7³)
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

*Abschlusszeugnis der Gesamtschule
 beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der
 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe*

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

1) Nichtzutreffendes streichen.

des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Zeugnis für die Klassen 5 der Sekundarschule (für alle Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre ¹ _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ¹ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ¹ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³

1) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 2) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Zu Anlagen 38 bis 45

Hinweise zum Zeugnis der Gesamtschule
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- Erwerb des Hauptschulabschlusses,
- Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10,
- Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife),
- Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen

Anlage 46 - Rückseite -

Zuweisungen

Förderunterricht
 Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.¹

Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern²

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) In Halbjahreszeugnissen streichen.
 2) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 48 - Vorderseite -

*Zeugnis für die Klassen 6 bis 8 der Sekundarschule
 nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teiltintegrierte Organisationsform)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen

Deutsch (_Ebene ¹) _____	Arbeitslehre ² _____
Englisch (_Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ² _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____ (erteilt ab Klasse 6³/ ab Klasse 7³) _____

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

1) G-Ebene = Grunds Ebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 47

Abschlussprognose der Sekundarschule

_____ Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____ Ort, Datum

Sehr geehrte/r _____,

bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ am

Ende der Klasse _____ voraussichtlich den

¹ Hauptschulabschluss

¹ Hauptschulabschluss nach Klasse 10

¹ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

¹ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

_____ Abteilungsleiter/in

_____ (hier abtrennen)

Rückantwort

_____ Name der Eltern

Ich habe Ihre Nachricht vom _____ über den voraussichtlichen Abschluss meiner Tochter/meines Sohnes _____ erhalten.

_____ Name der Schülerin/des Schülers

_____ Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern²

1) Zutreffendes ankreuzen.
 2) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 48 - Rückseite -

Zuweisungen

1. Förderunterricht
 Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am

2. Fachleistungsebene
 Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach _____ der _____-Ebene¹

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum

_____ (Siegel der Schule)

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grunds Ebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 2) In Halbjahreszeugnissen streichen.
 3) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

*Abgangszeugnis der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abgangszeugnis

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____ und war
zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre ² _____
Englisch (-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ² _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (-Ebene) _____	Sport _____
Physik (-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 6³/ ab Klasse 7³) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen.

*Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss -
nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____ und war
 zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ²) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (_-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (_-Ebene) _____	Sport _____
Physik (_-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht
 _____ (erteilt ab Klasse 6⁴/ ab Klasse 7⁴) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁶:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 4) Zutreffendes ankreuzen.
 5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 6) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____

Abschlusszeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben. Der Hauptschulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (_-Ebene) _____	(Technik _____)
Mathematik (_-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
(Biologie _____)	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht
 _____ (erteilt ab Klasse 6³/ ab Klasse 7³) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁶:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (_-Ebene ¹)	_____	Arbeitslehre	_____
Englisch (_-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (_-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (_-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (_-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 6³/ ab Klasse 7³) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ : _____ von _____ bis _____
 _____ : _____ von _____ bis _____
 _____ : _____ von _____ bis _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teiltintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

_____ Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

1) Nichtzutreffendes streichen.

vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Zeugnis für die Klassen 6 bis 10 der Sekundarschule
 nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr Bildungsgang: _____¹

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen

Deutsch	_____	Arbeitslehre ²	_____
Englisch	_____	Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ²	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Physik	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Zweite Fremdsprache	_____
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht _____
 (erteilt ab Klasse 6³; ab Klasse 7³)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵ _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Nach Entscheidung der Zeugnis-Versetzungskonferenz.
 5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Zu Anlagen 46 bis 54

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu

Anlage 55 - Rückseite -

Zuweisungen

Förderunterricht
 Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:
 Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt.¹
 Sie/Er geht in Klasse _____ über.²

Ort, Datum _____

_____ (Siegel der Schule) _____
Abteilungsleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern³

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) In Halbjahreszeugnissen streichen.
 3) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Anlage 56 - Rückseite -

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² _____

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:
 _____ ist berechtigt, die Klasse _____
Vor- und Zuname

einer/eines _____ zu besuchen.
Schulform

Ort, Datum _____

_____ (Siegel der Schule) _____
Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

1) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 56 - Vorderseite -

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____

Überweisungszeugnis

_____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang _____¹ vom _____
 bis zum _____ und war _____

zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.²

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre ³ _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ³ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
 (erteilt ab Klasse 6⁴/ ab Klasse 7⁴)
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium;
 b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene.
 2) Nichtzutreffendes streichen.
 3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 4) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 57 - Seite 1 - (Doppelblatt)

*Abgangszeugnis der Sekundarschule
 nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____

Abgangszeugnis

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang _____¹ vom _____

bis zum _____ und war

zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre ² _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ² _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6³ ab Klasse 7³) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium;
b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene.
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
3) Zutreffendes ankreuzen.

*Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss -
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)*

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____ und war

zuletzt Schüler/in der Klasse _____ Bildungsgang _____¹.

Sie/Er hat die Vollzeitulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.²

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³ _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6⁴ ab Klasse 7⁴) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁶:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium;
b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
4) Zutreffendes ankreuzen.
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
6) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben. Der Hauptschulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) _____
Klassenlehrerin

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____¹⁾
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____ Bildungsgang _____.

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Englisch _____	(Technik _____)
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft) _____
(Biologie _____)	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
 (erteilt ab Klasse 6³⁾ ab Klasse 7³⁾) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) _____
Klassenlehrerin

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____ Bildungsgang _____¹.

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ² _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6³/ ab Klasse 7³) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene.
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/ Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleiterin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrerin

1) Nichtzutreffendes streichen.

Zu Anlagen 55 bis 60

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

3. Für die Klassen 7 bis 10 gilt:

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit drei Bildungsgängen orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Schulform.

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit zwei Anforderungsebenen orientiert sich auf der Grundebene an den Anforderungen der Haupt- und Realschule und auf der Erweiterungsebene an den Anforderungen der Realschule und des Gymnasiums.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen - Sekundarstufe I (Stand: 15.06.2014)

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung <small>Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).</small>			
10 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden. 8 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können. 6 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen . 4 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar. 2 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert. 0 <input type="checkbox"/> Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
		4 <input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
		3 <input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
		2 <input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weit-schweifend; nicht durchgehend flüssig	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
		1 <input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
		0 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.					

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung <small>Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).</small>																
10 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden. 8 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können. 6 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen . 4 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar. 2 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert. 0 <input type="checkbox"/> Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit															
			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen													
		4 <input type="checkbox"/> flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation		<input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	<input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei													
		3 <input type="checkbox"/> weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	<input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	<input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	<input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden													
		2 <input type="checkbox"/> gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u. U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	<input type="checkbox"/> einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	<input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft													
		1 <input type="checkbox"/> stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	<input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	<input type="checkbox"/> sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	<input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar													
		0 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													
Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.		Gesamtpunktzahl: ___/50 Pkt. Datum/Unterschrift: _____																
Note: <table border="1" style="float: left; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 10%;">Note</td> <td style="width: 10%;">1</td> <td style="width: 10%;">2</td> <td style="width: 10%;">3</td> <td style="width: 10%;">4</td> <td style="width: 10%;">5</td> <td style="width: 10%;">6</td> </tr> <tr> <td>Punkte</td> <td>50-44</td> <td>43-37</td> <td>36-30</td> <td>29-23</td> <td>22-10</td> <td>9-0</td> </tr> </table>					Note	1	2	3	4	5	6	Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0
Note	1	2	3	4	5	6												
Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0												